

12.06.2020

Kleine Anfrage 3857

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Belastungsausgleich mit den Kommunen vereinbaren!

Die Städte, Gemeinden und Kreise sind die Behörden, die die Corona-Pandemie an erster Stelle bekämpfen. Sowohl die unmittelbare Bekämpfung wird durch kommunale Ämter und Einrichtungen geleistet, wie auch die mittelbare. Dies betrifft insbesondere die sich aus den erlassenen Beschränkungen ergebenden Folgen. Die Beschränkungen müssen organisiert und durchgesetzt und die Folgen gehandhabt und bewältigt werden. Als Gesundheitsbehörden, Ordnungsbehörden, Wahlbehörden, Gewerbebehörden, Asylbehörden – nahezu in allen kommunalen Ämtern und Behörden sind Corona-bedingte Maßnahmen zu ergreifen.

Mit dem „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“, insbesondere dem durch die SPD-Landtagsfraktion hereinverhandelten Artikel 21a, ist die Landesregierung zu einem Belastungsausgleich an die Kommunen verpflichtet worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung

1. Bis wann beabsichtigt die Landesregierung einen Belastungsausgleich mit den Kommunen zu vereinbaren?
2. Unterfallen nach Ansicht der Landesregierung erhöhte Personalkosten in den Gesundheitsämtern den belastungsausgleichrelevanten Kosten?
3. Unterfallen nach Ansicht der Landesregierung die Kosten für die Beschaffung von Schutzausrüstung den belastungsausgleichrelevanten Kosten?
4. Unterfallen nach Ansicht der Landesregierung die Kosten, die den Kommunen im Rahmen der Durchführung von Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern zu Hause entstanden sind, den belastungsausgleichrelevanten Kosten?

5. Unterfallen nach Ansicht der Landesregierung die Kosten bzw. Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen, die den Kommunen als Eigentümer bzw. Anteilseigner von Einrichtungen der Gesundheits-, Kranken- oder Pflegeversorgung entstanden sind, den belastungsausgleichrelevanten Kosten?

Stefan Kämmerling